

# Konzept des Landkreises Erding für die Jugendsozialarbeit an den Haupt- u. Mittelschulen

## I. Grundlegendes zur Jugendsozialarbeit an Schulen

**Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII.**

Ziel der Jugendsozialarbeit an der Schule – kurz JaS – ist es, verhaltensauffälligen und sozial benachteiligten Schülern jeweils passgenaue intensive individuelle Unterstützung zukommen zu lassen, welche die herkömmliche Schulsozialarbeit aufgrund ihrer allgemeinen Ausrichtung so nicht leisten kann.

**Anders als in der herkömmlichen Schulsozialarbeit steht das förderbedürftige Kind als Einzelfall im Vordergrund. Der Blick ist nicht vorrangig auf den Klassenverband gerichtet.**

Die Jugendsozialarbeit an Schulen hat sich als überaus wirksames Instrument bewährt, die soziale, schulische und berufliche Integration von jungen Menschen mit schwierigen persönlichen oder familiären Rahmenbedingungen zu fördern. JaS trägt insbesondere zur Gewaltprävention bei, fördert den sozialen Frieden an Schulen und unterstützt einen gelingenden Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt.

Die Schule ist neben dem Elternhaus der entscheidende Ort der Sozialisation und damit die zentrale Instanz für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Die Jugendhilfe ergänzt die Angebote der Schule. Zwar haben Jugendhilfe und Schule spezifische Aufträge und fachliche Zuständigkeiten, eigene gesetzliche Grundlagen, Strukturen, Traditionen und Arbeitsweisen, aber sie leben und arbeiten mit denselben jungen Menschen. Daraus resultiert die Verpflichtung für ein sinnvoll aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Jugendhilfe und Schule haben im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit mit der Zielsetzung zu kooperieren, für junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt durch JaS unberührt. Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Den Lehrkräften wird durch JaS nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen.

Aufgabe der JaS ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z.B. Mittagsbetreuung im Rahmen der familiengerechten Halbtagsgrundschule, Hausaufgabenbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, Praxisklasse, Jugendarbeit, Schulentwicklung) gehören.

#### Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an der Schule:

- Beratung und Unterstützung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit mit der Zielgruppe
- Sozialpädagogische Diagnostik
- Krisenintervention
- Sicherstellung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen

Die sozialpädagogische JaS-Fachkraft der Jugendhilfe ist das „Scharnier“ zum Jugendamt und bringt in der Schule das spezifische Jugendhilfe-Know-How ein. Sie unterstützt junge Menschen bei gravierenden Problemen, wie etwa bei Konflikten mit Eltern, Mitschülern oder Lehrkräften. Durch die enge Anbindung zum Jugendamt können bei Bedarf weitere passgenaue Hilfen zur Erziehung schnell in die Wege geleitet werden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine weitere wichtige Säule, denn nur hierdurch können in Erziehungsfragen Änderungen und die Unterstützung des jungen Menschen auch durch das Elternhaus erreicht werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim jeweiligen Träger der Jugendhilfe. Dies kann ein freier Jugendhilfeträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger (Landkreis/Kreisjugendamt) sein.

## **II. Einzuhaltende Standards für JaS im Landkreis Erding**

### **1. Übergreifende/grundlegende Kooperation**

#### ➤ Konzept:

Als konkrete Grundlage für die Kooperation an der jeweiligen Schule ist auf Grundlage der JaS-Richtlinien des Freistaats Bayern sowie der unter Punkt I genannten Kriterien ein Konzept zu erstellen.

Die Erarbeitung des Konzepts erfolgt in einem kleinen Arbeitskreis bestehend aus dem Kreisjugendamt (Leitung Fachbereich, Leitung Sachgebiet Soziale Dienste), Schule (Schulleitung, Beratungslehrkraft und Vertretung des Lehrerkollegiums) und ggf. dem Träger. Die Einbeziehung weiterer Experten und wichtiger Kooperationspartner wie Arbeitsagentur/Jobcenter, Staatl. Schulamt, Schulpsychologen etc. kann im Einzelfall angezeigt sein.

In das Konzept sind u. a. grundsätzliche Regelungen zum Umgang mit Konflikten, zu Öffentlichkeitsarbeit/Präsentationen bzgl. JaS und zu gegenseitigen Informationspflichten aufzunehmen.

Das Konzept hat auch eine Leistungsbeschreibung für die JaS einschließlich der Festlegung der Arbeitszeiten, der Anbindung an das Kreisjugendamt (s.u.) sowie der regelmäßigen Dienstbesprechungen (s.u.) zu beinhalten.

Das Konzept ist von der Schulleitung, dem Schulträger, dem Staatl. Schulamt, dem Kreisjugendamt und ggf. vom Anstellungsträger zu unterzeichnen.

➤ Personalauswahl:

Die Anstellung der JaS-Fachkraft soll grundsätzlich durch den jeweiligen Schulsachaufwandsträger erfolgen. Ersatzweise kann die Anstellung auch durch den öffentlichen oder auch durch einen freien Jugendhilfeträger erfolgen. Soweit die Anstellung der JaS-Fachkraft durch einen freien Träger oder den Schulsachaufwandsträger erfolgt, ist das Kreisjugendamt (Leitung Fachbereich und/oder Leitung Sachgebiet Soziale Dienste) bei den Bewerbungsgesprächen zwingend zu beteiligen. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger im Einvernehmen mit dem Landkreis Erding sowie in Abstimmung mit der Schule.

➤ Hospitation:

Vor dem Arbeitsbeginn hat im Kreisjugendamt Erding in der Regel eine vierwöchige Hospitation der JaS-Fachkraft zu erfolgen, damit diese mit den bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe vor Ort vertraut wird.

➤ Einrichtung eines Fachbeirats:

Die JaS ist jeweils von einem Fachbeirat zu begleiten, der mindestens einmal im Jahr tagt. Dieser setzt sich zusammen aus der Vertretung des Schulträgers, dem Kreisjugendamt, dem Schulamt, der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der JaS-Fachkraft.

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der JaS zu besprechen (z.B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit, Finanzierungsfragen), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf im möglichen Rahmen der JaS-Förderrichtlinien und dieses Landkreis-Konzepts weiter zu entwickeln.

➤ Einzelfallübergreifende Vernetzung

Regelhafter Austausch auf fachlicher Ebene mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, der Agentur für Arbeit, der Polizei, dem Familien- und Jugendgericht sowie mit den Jugendreferentinnen und -referenten der Kommunen.

➤ Mitwirkung im Einzelfall

Soweit das Landratsamt Erding – Fachbereich Jugend und Familie im Einzelfall als Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist, hat auf dessen Wunsch die an der Schule eingesetzte JaS-Fachkraft bei der Sachverhalts- bzw. Bedarfsklärung sowie im Hilfeplanverfahren mitzuwirken.

## **2. Kooperation JaS-Fachkraft mit der Schule:**

- Mindestens monatliche Besprechungen mit der Schulleitung und der Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw.. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.
- Zusammenarbeit bei Einzelfallhilfen mit der Mittagsbetreuung sowie der offenen und gebundenen Ganztageschule.
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen (Tandem-Fortbildungen, Fachtagungen).
- Information der Schule über relevante andere sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen des Jugendamts z.B. im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes oder der Jugendarbeit.

## **3. Kooperation innerhalb der Jugendhilfe**

- Durch die enge fachliche Anbindung der JaS an das Jugendamt und die Zusammenarbeit mit den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll deren Einbindung in das Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.
- Mindestens halbjährliche Treffen aller JaS-Fachkräfte im Landkreis Erding unter Leitung des Kreisjugendamtes Erding zum fachlichen Austausch, zur Besprechung struktureller Fragen und zur Informationsweitergabe durch das Jugendamt.  
Falls ein freier Träger Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.
- Verbindliche Klärung der Verfahren und Abläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a SGB VIII durch eine schriftliche Vereinbarung und deren konsequente Einhaltung.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen, Erziehungsbeiständen, Horten, Heilpädagogische Tagesstätten, stationäre Einrichtungen).
- Regelmäßige Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe JaS.

- Vorlage eines Jahresberichtes beim Kreisjugendamt bis spätestens Ende Februar des Folgejahres.